Namslauer Kreisblatt.

№ 48. **1872.**

Donnerstag, den 28. November.

Amtliche Bekanntmachungen.

№ 259] Berlin, den 4. November 1872.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 12. v. M. (I. A. 11,054), daß der § 1 der Reichs-Verordnung vom 25. März d. J., betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren (R.-G.-Bl. S. 85) allerdings, wie die Königliche Regierung voraussetzt, auf das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln, welche zu Heilzwecken in irgend einer der im Verzeichniß A. genannten Arzneiformen angepriesen werden, Anwendung findet. Es wird dies auch durch eine die Motive für die Aufstellung der beiden Verzeichnisse A. und B. erläuternde Erklärung des Reichskanzleramts vom 24. August 1871 bestätigt, von deren Inhalt die Königliche Regierung zugleich zur Erledigung der über die Tendenz der Verordnung anderweit angeregten Zweifel in Nachstehendem Kenntniß nehmen wolle:

1. Die anzuordnenden Beschränkungen des Verkehrs mit Apothekerwaaren sollen nur für den Detailhandel Geltung haben. Für den Großhandel mit Arzneisubstanzen zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apotheker, welcher in Preußen von jeher frei gewesen ist, soll der Verkehr auch fernerhin frei bleiben.
2. Es ist die Frage erwogen worden, ob es sich nicht empfehle, von der Aufstellung zweier Verzeichnisse Abstand zu nehmen und sich auf die Aufstellung eines einzigen Verzeichnisses zu beschränken, in welchem ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eigentliche Arzneiformen, Droguen oder chemische Präparate handelt, alle diejenigen Zubereitungen zu Arzneizwecken Aufnahme zu finden hätten, welche aus den, dem freien Verkehr entzogenen Stoffen hergestellt sind und deshalb nur durch die Apotheker bezogen werden dürfen. Für die Bejahung dieser Frage wurde insbesondere geltend gemacht, daß es bedenklich sei, die Arzneiformen an und für sich zum Kriterium für den Ausschluß von Apothekerwaaren aus dem freien Verkehr zu machen, da bekanntlich pfarmaceutische Präparate und Mischungen allerlei Art von Parfümeriehändlern, Haarkünstlern und anderen Gewerbetreibenden feilgehalten würden und es der Absicht der Gesetzgebung nicht entsprechen werde, einen derartigen Handel künftighin zu beschränken. Hiergegen wurde angeführt, daß auch die in dem Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen nur unter der Voraussetzung von dem freien Verkehr ausgeschlossen sein sollten, daß sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft würden. Im Uebrigen entschied für die Beibehaltung des Verzeichnisses A. insbesondere die Erwägung, daß bekanntlich Salben, Mixturen, Tinkturen ꝛc. häufig aus den indifferentesten, an und für sich zum medicinischen Gebrauch niemals dienenden Substanzen bereitet, in der ihnen gegebenen Arzneiform aber als souveraine Heilmittel für die verschiedensten Krankheiten angepriesen würden, und daß, um diesem sich mehr und mehr steigernden betrügerischen Unwesen einigermaßen entgegentreten zu können, nicht darauf verzichtet werden dürfe, bestimmte Zubereitungen zu Heilzwecken als solche für die gesetzlich anerkannten Apotheken ausschließlich vorzubehalten.
3. Bei Feststellung der in dem Verzeichniß B. aufgeführten Gegenstände ist in der Weise verfahren worden, daß in dasselbe aufgenommen worden sind:

a. die ausschließlich zu Heilzwecken dienenden Droguen und chemischen Präparate mit Ausnahme jedoch derjenigen Apothekerwaaren dieser Kategorie, welche als absolut nur in sehr seltenen Fällen von Aerzten verordnet, vom Publicum aber der Erfahrung nach niemals verlangt werden, sowie diejenigen, welche ohnehin Jedermann leicht zugänglich sind;
b. die vorzugsweise nur zu Heilzwecken dienenden Apothekerwaaren, welche außerdem zwar auch in einzelnen Industriezweigen technisch verwerthet werden, hierbei aber der Wohlfeilheit wegen nur im nicht gereinigten Zustande zum Gebrauch gelangen, während sie zur medicinischen Verwendung chemisch rein sein müssen, so daß sie in dieser gereinigten Beschaffenheit den ausschließlich zu Heilzwecken dienenden Präparaten beizuzählen sind;
c. diejenigen im Inlande wachsenden vegetabilischen Heilmittel, welche zwar von Jedermann leicht gesammelt und beschafft werden können, die jedoch der Verwechselung mit andern völlig indifferenten, oder mit scharf wirkenden, giftigen Kräutern leicht ausgesetzt sind und daher als Heilmittel nicht unbedenklich dem freien Verkehr überlassen werden dürfen.

Wenngleich ich nicht verkenne, daß die Durchführung der Reichs-Verordnung bei der herrschenden Neigung zum Gebrauch von Geheimmitteln, die in der Presse eine bereite Unterstützung findet, mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein wird, so kann ich in dieser Beziehung doch nur auf das der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung allein entsprechende Verfahren hinweisen, wonach gegen Zuwiderhandelnde die Untersuchung auf Grund des § 367 No. 3 des Strafgesetzbuchs bei der Polizei- resp. Staatsanwaltschaft zu beantragen ist.

Da jedoch das demgemäß vollkommen gerechtfertigte Vorgehen des Polizei-Amtes und des Kreis-Physicats zu Altona gegen das Feilhalten von Geheimmitteln verschiedener Kaufleute daselbst auch in weiteren Kreisen noch, wegen unrichtiger Auffassung des Sinnes der betreffenden Bestimmungen, zu Zweifeln über deren allgemeine Geltung Anlassung gegeben hat, so bin ich damit einverstanden, daß die Königliche Regierung in geeigneter Weise eine Belehrung des Publicums über die Tragweite der Verordnung vom 25. März d. J. in Beziehung auf die Geheimmittel herbeizuführen sucht, zugleich aber die Kreis-Physiker und die Polizeibehörden dahin anweiset, auf das Feilhalten derjenigen Arzneiformen des Verzeichnisses A. der Verordnung, welche als Heilmittel von Nichtapothekern angekündigt werden, aufmerksam zu sein und dergleichen Uebertretungen sofort zur Rüge zu bringen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiervon dem Senat der freien Stadt Hamburg seiner Zeit Mittheilung zu machen und zugleich die Altonaer Kaufleute auf ihre mit den übrigen Anlagen zurückfolgenden Vorstellungen mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
J. V.: gez. Dr. Achenbach.

Namslau, den 19. November 1872.

Vorstehendes theile ich den Polizeibehörden des Kreises mit der Anweisung mit, gegen das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln auf Grund der Verordnung vom 25. März 1872 und des § 367 No. 3 des Reichs-Strafgesetzbuches in vorkommenden Fällen einzuschreiten.

№ 260) Berlin, den 2. November 1872.

Nach § 70 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130. ff) sollen zum Zwecke der Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der directen Staatssteuern, die im § 4 litr. a. und b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und beziehungsweise im § 3 des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870 bezeichneten Grundstücke, d. h. die dem Staate gehörigen Grundstücke, die Domanial-Grundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen und die Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorp'schen Fideicommißgüter (soweit von den beiden letzteren Arten von Grundstücken nicht bereits Grundsteuer entrichtet wird) nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen werden, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge hat durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Procentsatzes auf die in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge, dagegen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim — so lange, als die dort neu zu regelnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird — nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungs-Grundsätzen zu erfolgen.

Ingleichen sollen die nach § 3 unter No. 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861, von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder des Hohenzollern'schen Fürstenhauses, sowie des Hannover'schen Königshauses, oder des Kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden (d. h. die Gebäude, welche zu den im Besitze des Staates befindlichen Gütern und zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmitelbaren Fürsten und Grafen gehören, soweit von den letzteren nicht bereits Gebäudesteuer entrichtet wird,) nach Maßgabe ihres den Grundsätzen des angeführten Gesetzes entsprechend besonders einzuschätzenden Nutzungswerths und der danach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen sind die betreffenden Ermittelungen und Feststellungen soweit die Landarmenverbände, Kreise ꝛc., Gemeinden und Gesammt-Armenverbände deren bedürfen, durch die Königliche Regierung zu bewirken und die Ergebnisse den gedachten Verbänden auf Erfordern mitzutheilen. Die Einschätzung der erwähnten von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude hat behufs Vermeidung besonderer Kosten in der im § 9 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 für die nachträgliche Veranlagung neu entstandener ꝛc. Gebäude vorgeschriebenen Art und Weise von den Kreisveranlagungs-Commissionen bei Gelegenheit ihres alljährlich im Frühjahre oder Herbste erfolgenden Zusammentritts zu erfolgen.

Der Finanz-Minister.
gez. **Camphausen.**

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. **Bitter.**

Namslau, den 22. November 1872.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden und Ortsarmen-Verbände des Kreises.

№ 261] Namslau, den 25. November 1872.

Betrifft Viehzählung am 10. Januar 1873.

In ähnlicher Weise wie am 1. December 1871 die Volkszählung, soll am 10. Januar k. J. eine Viehzählung vorgenommen werden, welche sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegenvieh, sowie auf Bienenstöcke und Seidenraupenzucht zu erstrecken hat. Die ausführlichen Instructionen über das bei der Viehzählung zu beobachtende Verfahren werden den Ortsbehörden später zugehen; zur vorläufigen Information theile ich Folgendes mit:

Die Aufzeichnung des zu zählenden Viehes erfolgt durch die Haushaltungsvorstände, resp in Vertretung derselben durch die Zähler. Zu diesem Behufe erhält jede viehhaltende Haushaltung eine Zählkarte. Zur Leitung der Viehzählung werden wiederum Zählungs-Commissionen gebildet, welche die Gemeinde in Zählbezirke einzutheilen, die Zähler anzunehmen und anzuweisen und die Zählungsergebnisse, wie sie die Zähler für ihre Bezirke zusammenstellen werden, zu prüfen und für die ganze Gemeinde zusammenzustellen hat.

Die Zählbezirke werden derartig begrenzt, daß dieselben in den Städten nicht mehr als 100, auf dem Lande nicht mehr als 50 viehhaltende Haushaltungen (Wirthschaften) umfassen, und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Eintheilungen thunlichst anschließen. Einzeln gelegene Wohnplätze bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

Für jeden Zählbezirk wird ein Zähler in ganz ähnlicher Weise, wie bei der vorjährigen Volkszählung bestellt, dessen Functionen ihm in einer ihm zu übergebenden Instruction genau bezeichnet sind. Jeder Zähler führt für seinen Zählbezirk eine Controlliste.

Die Arbeiten der Zählungs-Commission sind durch eine Instruction für die Behörden bestimmt und schließen mit der Zusammenstellung einer Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Viehzählung für die ganze Gemeinde ab.

Es werden hiernach bei der Viehzählung folgende Formulare und Drucksachen zur Verwendung gelangen: 1. Zählkarten (A.) für jede viehhaltende Hauhaltung eine; 2. Instruction für Zähler, (B.) für jeden Zählbezirk eine; 3. Controllisten, dto. für jeden Zählbezirk eine; 4. Instructionen für die Behörden ꝛc. und 5. Ortsübersichten; 4. und 5. für jede Zählungs-Commission resp. Gemeinde eine.

Die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises ersuche resp. veranlasse ich hiermit, zunächst zu ermitteln, wieviel am 10. Januar 1873 viehhaltende Haushaltungen vorhanden, und auf Grund dieser Ermittelung den zur Viehzählung erforderlichen Formularbedarf bis zum **Donnerstag, den 5. December c.** in einer Uebersicht nach unten folgendem Schema bei mir nachzuweisen.

Die weiteren Bestimmungen über die Bildung der Zählungs-Commissionen und die Ausführung der Viehzählung bleiben noch vorbehalten.

Schema zur Formular-Bedarfs-Nachweisung.
Gemeinde . . . . . .
bedarf zur Viehzählung am 10. Januar 1873.

Für	Zählkarten. A.	Zähler-Instructionen. B.	Controllisten. C.	Instruction. D.	Ortsübersichten. E.
1. (Zahl) viehhaltende Haushaltungen.					
2. (Zahl) Zähler.					
3. Eine Zählcommission.					
Summa					

. . . . . den ten 1872.
Das Ortsgericht.
(Unterschrift.)

№ 262] Namslau, den 26. November 1872.

Betrifft die an Angehörige der Reserve und Landwehr aus dem Retablissements-Fonds gewährten Darlehne.

Den Magisträten hier und in Reichthal, sowie den Ortsgerichten derjenigen Ortschaften, aus denen Angehörige der Reserve und Landwehr durch die Landes-Deputation in Breslau Darlehne aus dem Retablissements-Fonds erhalten haben, werden mit gegenwärtiger Nummer des Kreisblattes die für die Darlehnsempfänger bestimmten Quittungsbücher mit dem Veranlassen übersandt, solche an die Darlehnsempfänger mit der gleichzeitigen Anweisung auszuhändigen, die Tilgungsraten und Zinsen an den in den Quittungsbüchern angegebenen Terminen an die hiesige Königliche Kreis-Steuer-Kasse pünktlich abzuführen.

Die erste Tilgungsrate wird am 1. Januar 1873 fällig; hingegen sind die Zinsen erst vom 1. Januar 1873 ab in ganzjährigen postnumerando zahlbaren Raten, das erste Mal also am 1. Januar 1874 zu entrichten.

Es erhalten Quittungsbücher:

Namslau 26, Reichthal 10, Altstadt 1, Dziedzitz 1, Eisdorf 1, Giesdorf 3, Glausche 1, Poln.-Marchwitz 1, Hönigern 1, Lorzendorf 1, Wind.-Marchwitz 1, Noldau 1, Paulsdorf 2, Proschau 2, Saabe 1, Schmograu 1, Schwirtz 4, Sterzendorf 2.

№ 263] Namslau, den 25. November 1872.

Hebammen-Unterstützung pro 1872 betreffend.

Die Königliche Regierung hat jeder der nachstehend genannten Hebammen des Kreises eine Unterstützung von 10 Thlr. bewilligt, als:

1. Namslau: Maria Horn, 2. Eleonore Zander, 3. Christiane Marschall, 4. Josepha Fietzeck, 5. Wilhelmine Maluche, 6. Reichthal: Friederike Dennert, 7. Therese Hausmann, 8. Dammer: Helene Herrmann, 9. Eckersdorf: Johanna Schemmel, 10. Giesdorf: Rosina Gäbel, 11. Glausche: Marie Koschik, 12. Hennersdorf: Rosalie Bartnik, 13. Jakobsdorf: Auguste Horn, 14. Poln.-Marchwitz: Johanna Babatz, 15. Minkowsky: Josepha Gawlit, 16. Schwirtz: Caroline Protzel, 17. Sterzendorf: Charlotte Reichenau.

Die Magisträte hier und in Reichthal, sowie die Ortsgerichte der vorgenannten Ortschaften werden hierdurch veranlaßt, die betheiligten Hebammen hiervon mit der Anweisung in Kenntniß zu setzen, im Königlichen Kreis-Steuer-Amte Behufs Erhebung und Quittungsleistung persönlich sich einzufinden, und über die Identität ihrer Person durch besondere Atteste sich auszuweisen.

№ 264] Namslau, den 26. November 1872.

Die Duplicate der Klassensteuerrollen pro 1873

werden den Ortsgerichten mit dem Kreisblatte mit der Anweisung übersandt, nach Maßgabe der Kreisblatt-Verfügung vom 13. d. M. (No. 253) darin bei allen denjenigen Personen, die seit der Veranlagung pro 1872 zugezogen resp. steuerpflichtig geworden sind, die betreffende Nummer der Zugangsliste, und in der bis zum 10. k. M. hierher einzureichenden Klassensteuer-Zugangsliste pro II. Semester c. bei denjenigen Personen, welche bis zur Aufstellung der neuen Rolle zugetreten sind, die Nummer, unter welcher sie in der letzteren aufgeführt stehen, anzugeben.

Die Duplicate der Klassensteuer-Rolle pro 1873 sind bei Einreichung der Klassensteuer-Veränderungslisten pro II. Semester c. hierher wieder zurückzugeben.

№ 265] Namslau, den 26. November 1872.

Herr Gutsbesitzer Olschowsky in Windisch-Marchwitz hat die Polizei-Verwaltung in den Ortschaften Windisch-Marchwitz, Niese und Mühlchen wieder übernommen und ist als Polizei-Verwalter für vorgenannte Ortschaften heut verpflichtet worden, was ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe.

№ 266] Namslau, den 23. November 1872.

Vereidet worden sind:

die Bauergutsbesitzer 1. Johann Wabnitz, 2. Michael Brix, beide aus Groß-Hennersdorf als Schulvorsteher daselbst.

№ 267] Namslau, den 23. November 1872.

Bekanntmachung.

Der Drehorgelspieler Heinrich Adelnitzel aus Ober-Peilau I., Kreis Reichenbach, dessen jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, soll in einem gegen ihn anhängigen Gewerbesteuer-Prozesse vernommen werden. — Es wird ersucht, Falls Adelnitzel irgendwo angetroffen werden sollte, von seinem Aufenthalte sofortige Mittheilung hierher zu machen.

№ 268] Namslau, den 27. November 1872.

In der Untersuchungssache wider den Knecht Joseph Bargenda aus Olschowske, Kreis Wartenberg, ist der gegenwärtige Aufenthalt des Letzteren zu ermitteln. Die Ortsbehörde, in deren Bereich der ꝛc. Bargenda sich aufhält, fordere ich hiermit auf, mir darüber Anzeige zu machen.

Der Königl. Landrath. Salice Contessa.

Steckbrief. Der Tagearbeiter Mathias Woyczik aus Jankow bei Kempen ist wegen dringenden Verdachts, einen schwarzen Schafpelz und ein Paar Stiefel dem Knecht Hoppe zu Glausche gestohlen zu haben, zu verhaften und hiervon schleunigst Nachricht hierher zu ertheilen.

Signalement. Alter: 50 Jahr; Größe: 5 Fuß 7—8 Zoll; Haare: schwarz; besondere Kennzeichen: aufgeworfene Lippen, im Gesicht starke Schramme von einem Hufschlag herrührend.

Brieg, den 25. November 1872. **Der Königl. Staatsanwalt.**

Allgemeiner Anzeiger.

Am letzten Jahrmarkt, den 28. October cr., ist in der Schenkstube der Haselbach'schen Brauerei ein Päckchen, enthaltend 2 schwarze Schafleder und 2 Rollen Tabak, zurückgelassen worden. Der Eigenthümer kann die Gegenstände gegen Erstattung der Insertionsgebühren auf dem Polizei-Amte in Empfang nehmen. Auch ist eine rothgestreifte Schürze gefunden worden.

Namslau, den 26. November 1872. Die Polizei-Verwaltung.

Am verflossenen Wochenmarkte, den 23. d. M., sind auf dem Ringe ein Regenschirm und ein Handkorb stehen geblieben. Die Eigenthümer können genannte Gegenstände gegen Erstattung der Insertionsgebühren auf dem Polizei-Amte in Empfang nehmen.

Namslau, den 25. November 1872. Die Polizei-Verwaltung.

Ein Laden nebst Zubehör ist vom 1. April 1873 zu vermiethen.

Vermiethungs-Anzeige. In meinem Hause ist die vordere Hälfte der

Dominium **Klein-Deutschen** sucht eine Viehschleußerin und drei Lohngärtner

Die Vormünder unseres Bezirks werden angewiesen, in den von den Herren Geistlichen anzuberaumenden Conferenzterminen pünktlich zu erscheinen und die von den Ortsbehörden erhaltenen Erziehungs-Berichte gehörig ausgefüllt und mit den Actenzeichen versehen, den die Conferenz abhaltenden Herren Geistlichen zu überreichen.

Gegen die in den bezeichneten Terminen ausbleibenden und säumigen Vormünder wird in jedem einzelnen zu unserer Kenntniß gelangenden Falle, wenn nicht genügende Entschuldigungsgründe vorhanden, unnachsichtig mit Ordnungsstrafen vorgegangen werden.

Für diejenigen Vormünder auf dem Lande, welche des Schreibens unkundig sind, haben die Dorfgerichte die Erziehungs-Formulare unentgeltlich auszufüllen.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die ihnen von den Vormündern übergebenen Erziehungsberichte bis spätestens Ende März k. J. nach Ortschaften geordnet dem unterzeichneten Gericht einzureichen.

Namslau, den 5. November 1872.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.
Orthmann.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Müller Franz Blum gehörige Grundstück No. 87 zu Wallendorf soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 9. Januar 1873, Vormittags 10 Uhr,

in unserem Gerichtsgebäude verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 3 Hectar 49 Ar 10 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien, und die Hälfte des vorhandenen Wohnhauses. Es ist bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von $12^{29}/_{100}$ Thaler, bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 20 Thlr. veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufsbedingungen können in unserem Bureau II. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird sofort nach dem Schlusse des Versteigerungstermines verkündet.

Namslau, den 30. October 1872.

Königliches Kreis-Gericht.
Der Subhastations-Richter.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Johann Modler gehörende Bauergut No. 13 zu Kaulwitz soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 16. Januar 1873, Vormittags 10 Uhr,

in unserem Gerichtsgebäude verkauft werden,

Zu dem Grundstück gehören 29 Hectare 22 Are 70 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von $143^{5}/_{100}$ Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 15 Thlr. veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein, etwaige Abschätzungen und andere, das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in unserem Bureau II. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird sofort nach dem Schlusse des Versteigerungstermines verkündet.

Namslau, den 19. October 1872.

Königl. Kreis-Gericht.
Der Subhastations-Richter.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Mühlenbesitzer Carl Weirauch gehörige Hälfte der Freistelle No. 3 zu Alt-Polkowitz soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 30. Januar 1873, Vormittags 10 Uhr,

in unserem Gerichtsgebäude verkauft werden.

Zu dem ganzen Grundstücke gehören 2 Hectar 64 Ar und 50 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien, und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von $15^{77}/_{100}$ Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 24 Thlr. veranlagt.

ab zu vermiethen bei **L. Kuhn.**
und sofort oder zum 1. Januar 1873 zu erfragen. **J. Kalkbrenner.**
profession zu lernen, kann sich melden bei **Form**, Tischlermeister.

Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein, etwaige Abschätzungen und andere, das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufsbedingungen können in unserem Bureau II. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, **dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.**

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird sofort nach dem Schlusse des Versteigerungstermines verkündet.

Königliches Kreis-Gericht.

Namslau, den 15. November 1872. **Der Subhastations-Richter.**

Bekanntmachung.

Folgende zum Nachlasse des verstorbenen Lederfabrikanten Herrmann Korn gehörigen Grundstücke:

a. das Haus No. 20 Creuzburg auf der Krakauer-Straße belegen, abgeschätzt auf 6982 Thlr.
b. das Haus No. 285 Creuzburg, am Nachod-Platz belegen, abgeschätzt auf 312 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
c. das Haus No. 149 Constadt mit Garten, auf der Creuzburger-Straße belegen, abgeschätzt auf 1199 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.
d. der Scheuerplatz No. 195 Constadt, abgeschätzt auf 35 Thlr.
e. das Acker- und Wiesengrundstück No. 448 Constadt, abgeschätzt auf 850 Thlr.
f. das Ackerstück No. 406 Constadt, abgeschätzt auf 400 Thlr.

sollen in freiwilliger Subhastation und zwar die Häuser sub a und b an der hiesigen Gerichtsstelle im Zimmer No. 16

am 10. December 1872, Vormittags 10 Uhr,

und die Grundstücke sub c, d, e und f im Rathhause zu Constadt

am 11. December 1872, Nachmittags 2 Uhr,

verkauft werden. Taxe, Bedingungen, Auszug aus dem Steuerbuche und Grundbuche sind in unserem Bureau VI. einzusehen.

Creuzburg O/S., den 23. November 1872. **Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.**

Der Deutsch-Marchwitz-Obischauer landwirthschaftliche Rustical-Verein

wird seine Monatssitzung

Sonntag, den 1. December, Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthause zu Obischau abhalten. Die Herren Mitglieder werden ersucht, sich recht zahlreich einzufinden. Auch werden Freunde der Landwirthschaft hierdurch eingeladen.

Der Vorstand.

Ausverkauf.

Um mit meinem Lager von **Damenmänteln, Jaquettes** und **Jacken** vollständig zu räumen, verkaufe ich dieselben bedeutend unter dem Kostenpreise.

S. Block.

Wiederum habe ich eine große Parthie fertiger und angefangener **Applications-Stickereien,** sowie auch solcher auf Canava erhalten, und empfehle solche als höchst preiswürdig auf's Angelegentlichste.

S. Block.

Verkauf.

Bei meinem vorgerückten Alter und fortwährender Kränklichkeit bin ich Willens, meine **Ackerstücke** hierorts, bestehend in circa 75 Morgen best cultivirten Aeckern — wovon 25 Morgen mit Winterung bestellt, der Rest zur Sommersaat bearbeitet und größtentheils bedüngt — incl. 22 Morgen dergl. Wiesen, — wovon circa 6 Morgen mit mächtigem Torflager, — 3 Scheuern und Gärten — entweder im Ganzen oder in Parzellen öffentlich meistbietend zu verkaufen. Hierzu steht Termin auf **Donnerstag, den 28. November, Nachmittags 2 Uhr,** in meiner Behausung an, wozu ich Kauflustige einlade. Die Bedingungen können täglich bei mir eingesehen, ebenso die Grundstücke besichtigt werden.

Reichthal, den 12. November 1872.

A. Michalik.

zur Gänsemastung empfiehlt F. Karlowsky.

Bäckermeister.

aus Carlsruh.

Rustical-Credit-Verein zu Breslau.

Eingetragene Genossenschaft.

Nachdem der Verein am 30. October d. J. durch Eintragung in das Genossenschafts-Register des Königlichen Stadtgerichts zu Breslau definitiv constituirt ist, werden in allen Kreisen Schlesiens Filiale desselben errichtet werden. Es werden deshalb tüchtige Männer, welche die Vertretung in diesen Kreisen für die Direction übernehmen können und wollen, gesucht, und diese gebeten, sich an die Direction des Vereins, Ring No. 7, Breslau, zu wenden.

Breslau, den 21. November 1872.

Die Direction des Rustical-Credit-Vereins.

Schwürz. Kluge. Bollmann.

Rustical-Credit-Verein zu Breslau.

Eingetragene Genossenschaft.

Die Unterzeichneten laden nunmehr die Herren Landwirthe Schlesiens zu einem recht baldigen und zahlreichen Beitritte ein. Statuten und Antheilsscheine (à 25 Thlr. in 6 monatlichen Raten zahlbar) sind im Bureau des Vereins, Ring No. 7, Breslau, zu haben.

Die Direction des Rustical-Credit-Vereins zu Breslau.

Schwürz. Kluge. Bollmann.

Arbeit und Frucht. Practisches landwirthschaftliches Wochenblatt. Organ des „Rustical-Credit-Vereins zu Breslau". Herausgegeben und redigirt von L. Schwürz. Vierteljährl. Abonnements-Preis auf der Post 13½ Sgr. oder 15 Sgr. bei directer Uebersendung. Wirksames Annoncen-Blatt für landwirthschaftliche Kreise.

Empfehlenswerthe Weihnachtsgeschenke.

Erbauungsschriften:

Gott mit dir. 1 tl. 12½ sg.
Hammer, Leben u. Heimath in Gott. 2 tl.
Spieker, Andachtsbuch. 2 tl. 15 sg.
— Morgenandachten. 1 tl. 22½ sg.
— Abendandachten. 2 tl.
— Emiliens Stunden der Andacht. 1 tl. 20 sg.
— Abendmahl. 1 tl.
Spitta, Psalter und Harfe I. und II. 1 tl. 16 sg.
Sturm, Hausandacht. 1 tl. 20 sg.
Vater Unser, das. 28 sg.
Witschel, Morgen- u. Abendopfer. 27 sg.

Bildungsschriften:

Album einer Frau. 2 Bd. 2 tl.
Brautgeschenk, das. 1 tl. 18 sg.
Burow, Frauenleben. } à 1 tl. 15 sg
— In stillen Stunden. }
Davids, Beruf der Jungfrau. 1 tl. 7½ sg.
Milde, der deutschen Jungfrau Wesen und Wirken. 1 tl. 25 sg.
Polko, unsere Pilgerfahrt. 1 tl. 15 sg.

Vorräthig in

W. Clar's Buchhandlung in Namslau.

Auction.

Sonntag, den 1. December, Nachmittags um 1 Uhr, sollen verschiedene, zum Nachlasse der verstorbenen George Fuhrmann'schen Eheleute gehörige **Mobilien und Vorräthe** zum Gebrauch, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Simmelwitz, am 27. Novbr. 1872.

Das Dorfgericht.

2000 Thaler

sind vom 1. Januar 1873 ab im Ganzen oder auch getheilt auf eine sichere Hypothek auszuleihen. Von wem, ist in der Exped. d. Bl. zu erfahren.

Beweis über die Leistungsfähigkeit eines Scholzen im Kreise Namslau.

Neues Formular eines Viehzettels:

Der Ziegelmeister Carl Jadel führt Eine Rotheblese Kuh nach Namslau zum Markte und ist sein Eigenthum aus einem gesunden orte.

Ich Atestiere den 28. October 1872.

Rapke, Scholz.

Lehmschachten.

☛ 12 Arbeiter finden in der Ziegelei des Dom. **Ober-Wilkau** bei hohem Accordlohn dauernde Beschäftignng.

Original-Nähmaschinen.

Wheeler & Wilson mit Verschlußkasten	36	Thlr.
Singer mit allen Apparaten	40	„
dito mit Zierstichapparat	45	„
Elias Howe Littr. B.	50	„
dito Littr. C.	60	„
Handmaschinen	12	„

Unterricht im Lernen wird gratis ertheilt. Indem ich sämmtliche Maschinen, auch die stärksten, z. B. Circular Elastik, für Leder-Arbeiter, wie vorstehend verz., zu sehr billigen Preisen verkaufe, empfehle ich solche zur geneigten Beachtung.

Gerlach aus Solingen,
Klosterstraße 204.

Im Saale des Herrn A. Grimm:

Kobitzky's Theater ämüsanter Täuschung,

Montag, den 2. und **Dinstag, den 3. December,** große außergewöhnliche Brillant-Vorstellung der aberneuesten Salon-Magie, Physik und Illusion, welche alles bis jetzt Dagewesene weit übertrifft.

Zum Schluß:

Großartige Geister- u. Gespenster-Erscheinungen.

Preise der Plätze:
Nummerirter Platz 10 Sgr., Erster Platz 6 Sgr., Gallerie 3 Sgr.
Billets sind vorher am Tage der Vorstellung im genannten Locale zu haben.
Kassenöffnung 7 Uhr. — Anfang ½8 Uhr.

Trockene

Felgen und Speichen

sind billig zu haben bei

H. Epstein
in Wallendorf per Noldau.

Ia. Schweinefett

empfiehlt billigst

K. Szyszka.

Ein Sohn achtbarer Eltern, welcher Lust hat, **Conditor** zu werden, findet unter günstigen Bedingungen Unterkommen bei

A. Hoffmann.
Conditor.

Ein mit den nöthigen Schulkenntnissen ausgerüsteter junger Mann kann in meiner Buchhandlung als Lehrling eintreten.

Brieg. Ad. Bänder.

Danksagung.

Allen Denen, welche meiner lieben Ehefrau durch ihre Betheiligung am Begräbnisse die letzte Ehre erwiesen, insbesondere dem hiesigen Männer-Gesang-Verein, dem Stadtmusicus Herrn Barasch und seinen Herren Musikern, sowie den Herren Trägern vom hiesigen Kriegervereine, sagen wir hiermit unseren herzlichsten Dank.

Namslau, den 25. November 1872.

Julius Schnelle, Kreisgerichts-Executor, nebst Familie.

Donnerstag, den 21. November, ist mir ein Fuchseisen mit Kette und Anker auf dem Felde an der Kramarke verloren gegangen. Der Finder desselben, oder wer ein Wissen davon hat und mir Anzeige macht, erhält 15 Sgr. Belohnung. Sollte das Eisen zum Verkauf angeboten werden, so bitte, selbiges mit Beschlag zu belegen.

Forsth. Namslau, den 27. November 1872.

G. Hentschel, Stadtförster.

CONCERT-ANZEIGE.

Freitag, den 29. November cr.
wird die altbekannte unterzeichnete Musik-Capelle aus **Joachimsthal** bei **Carlsbad** i/B. ein

Instrumental-Concert

im Saale des Herrn Grimm
zu geben die Ehre haben.

Anfang Abends 7 Uhr. Entree à Person 5 Sgr.
Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte.
Billets sind Abends 7½ Uhr an der Kasse zu haben.
Nach dem Concert auf Verlangen
Tanz-Assemblée.

Gebr. A. Lehnhardt jun.

Concert-Anzeige.

Das **1. Abonnement-Concert** findet **Donnerstag,** den 28. November c., im Saale des **Grimm'schen Hotels** statt.

Anfang 7 Uhr Abends. — Entree an der Kasse 5 Sgr. à Person.

Um zahlreichen Besuch bittet

Louis Barasch, Stadtmusikus.

NB. Es wird dringend ersucht, im Saale nicht zu rauchen.

Redaction Druck und Verlag von O. Opitz in Namslau.